



**Dienstvereinbarung
nach § 84 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz (HmbPersVG)
über die
Entgeltspflicht für die öffentlichen Parkflächen der Technischen Universität Hamburg
(TUHH)**

Präambel

Der Rechnungshof hat die TUHH in mehreren Prüfungsmitteilungen, zuletzt in der Prüfungsmitteilung vom 16. Oktober 2016, aufgefordert, die umweltpolitischen Zielsetzungen des Senates der Freien und Hansestadt Hamburg umzusetzen und Gebühren (= Entgelte) für das Parken von Kraftfahrzeugen auf den öffentlichen Parkflächen der TUHH zu erheben.

Die Erzielung von Einnahmen für den Wirtschaftsplan der TUHH ist dabei ein Nebenzweck. Die TUHH folgt dieser Aufforderung unter Beachtung der „Richtlinien über das Abstellen privater Kraftfahrzeuge auf Verwaltungsgrundstücken oder angemieteten Flächen“.

1. Entgelterhebung

Die Parkentgelte werden auf allen und in langjähriger Übung zum erlaubten Parken genutzten Flächen der Tiefgaragen der TUHH von der Entgeltspflicht erfasst (. Nicht von Parkgebühren erfasst werden ab dem 01. Juli 2020 die Parkplätze Harburger Schloßstraße 20, Schloßmühlendamm 30-32, Am Schwarzenberg-Campus 1, Denickestraße 15 und Neßpiel 5. Die Regelungen zur Entgelterhebung betreffen nicht die Außenstellplätze der TUHH.

Weitere Ausnahmen von der Entgeltspflicht sind in Nr. 2 dieser Dienstvereinbarung aufgeführt.

Die Parkentgelte werden in Form von Stunden-, Tages-, Wochen- oder Monatstickets erhoben.

Die jeweils geltenden Parkentgelte werden im Intranet der TUHH veröffentlicht.

Für den Erwerb der Tickets stehen Gebührenautomaten zur Verfügung. Monatliche Entgelte können alternativ auch auf der Grundlage eines Mietvertrages mit der Gehaltsabrechnung einbehalten werden.

Für Mietverträge gibt es einen Entgeltsatz, der zum Parken auf einem beliebigen Parkplatz berechtigt und einen Entgeltsatz, mit dessen Entrichtung der Anspruch auf einen fest zugewiesenen Parkplatz mit geeigneter Kennzeichnung (Stellplatznummer) erworben wird.

Für fest zugewiesene Parkplätze werden zusätzlich einmalige Einrichtungskosten in Rechnung gestellt, sofern der TUHH hierfür Kosten entstehen Dies gilt nicht für berechnigte schwerbehinderte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen gem. dem Hamburger Teilhabeerlaß.

Der Mietvertrag kann von beiden Seiten schriftlich zum Schluss eines jeden Kalendermonats, unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist gekündigt werden.

Der Neuabschluss eines Mietvertrages ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich.

2. Ausnahmen von der Entgelpflicht und besondere Regelungen

Folgender Personen-/Fahrzeugkreis ist von der Entgelpflicht ausgenommen:

- a) Schwerbehinderte nach der gesetzlichen Regelung mit dem EU-einheitlichen blauen Parkausweis und nach dem Teilhabeerlass des Senates der FHH
- b) Besitzer/-innen eines elektrisch betriebenen Fahrzeuges im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) mit entsprechendem Kraftfahrzeugkennzeichen.
- c) Zweiräder.
- d) Beschäftigte, deren Dienstzeiten **regelmäßig** außerhalb des Gleitzeitrahmens der Dienstvereinbarung über die Arbeitszeit an der TUHH beginnen oder enden.
- e) Beschäftigte, deren Dienstzeiten **einmalig aufgrund besonderer Umstände** außerhalb des Gleitzeitrahmens der Dienstvereinbarung über die Arbeitszeit an der TUHH beginnen oder enden.
- f) Dienstfahrzeuge der Verwaltung und des Technischen Dienstes.
- g) Servicekräfte der TUHH mit besonderem Aufgabengebiet.

Die Dienststelle stellt den berechtigten schwerbehinderten Beschäftigten der TUHH im Sinne des Punktes 1 dieser Ziffer auf Wunsch fest zugewiesene und geeignete Stellplätze kostenfrei in der unmittelbaren Nähe der Ein- und Ausgänge ihrer jeweiligen Beschäftigungsorte zur Verfügung.

Beschäftigte im Sinne des Buchstaben d) dieser Ziffer, deren Dienstzeiten aufgrund der Art ihrer Tätigkeit **regelmäßig** außerhalb des Gleitzeitrahmens der Dienstvereinbarung über die Arbeitszeit an der TUHH beginnen oder enden, (z.B. Abendhausmeister, Spät- und Wochenenddienste der TUB), erhalten auf Antrag bei PV 1 (Referat Gebäudemanagement) Parkausweise, die zum dauerhaften kostenfreien Parken berechtigen. Im Falle der TUB sind diese Ausweise durch die TUB selbst im Rahmen der jeweils gültigen Dienstpläne an die betroffenen Beschäftigten auszugeben.

Beschäftigte im Sinne des Buchstaben e) dieser Ziffer, deren Dienstzeiten **einmalig aufgrund besonderer Umstände** (z.B. Veranstaltungen oder Überstunden) außerhalb des Gleitzeitrahmens der Dienstvereinbarung über die Arbeitszeit an der TUHH beginnen oder enden, erhalten auf Antrag bei PV 1 (Referat Gebäudemanagement) Parkausweise, die zum kostenfreien Parken mit befristeter Gültigkeit im Rahmen des jeweiligen Anlasses berechtigen.

Die Dienststelle stellt weiblichen Beschäftigten der TUHH auf Wunsch Stellplätze in der unmittelbaren Nähe der Ein- und Ausgänge ihrer jeweiligen Beschäftigungsorte zur Verfügung, sofern die Parkplätze von den weiblichen Beschäftigten fest zugewiesen angemietet werden.

Parktickets, die an einem bestimmten Standort der TUHH gelöst wurden, behalten auch an allen anderen Standorten der TUHH ihre Gültigkeit, so dass ein zwischenzeitlich notwendiger Wechsel des Standortes aus dienstlichen Gründen nicht zu einer erneuten Entgeltspflicht führt.

3. Überwachung

Die Parkentgeltspflicht wird ausschließlich durch ein von der TUHH beauftragtes Dienstleistungsunternehmen überwacht. Eine Überwachung durch eigene Beschäftigte findet nicht statt. Das Parken ohne einen gültigen Parkschein ist eine Regelverletzung und wird finanziell, nicht aber arbeits- oder dienstrechtlich, geahndet. Die gültigen Vertrags- und Einstellbedingungen des jeweils aktuell beauftragten Dienstleistungsunternehmens sind dieser DV als Anlage 1 beigefügt.

Falsch abgestellte Fahrzeuge (z. B. Abstellen auf nicht ausdrücklich zum Parken ausgewiesenen Flächen, Behinderung anderer parkender Fahrzeuge, Dauerparker ohne gültigen Parkschein, etc.) werden unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips abgeschleppt; die Kosten hat der/die Halter/-in des Kraftfahrzeuges zu tragen.

4. Leistungs- und Verhaltenskontrolle

Die im Rahmen der Parkentgeltspflicht erhobenen personenbezogenen Daten von Beschäftigten der TUHH werden nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle genutzt. Es besteht ein Beweisverwertungsverbot im Rahmen von arbeits- oder dienstrechtlichen Auseinandersetzungen. Eine Verletzung der Entgeltspflicht und der weiteren Parkregelungen kann nicht zur Begründung arbeits- oder dienstrechtlicher Maßnahmen herangezogen werden.

5. Löschung der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der für die Debitorenbuchhaltung der TUHH geltenden gesetzlichen Fristen gelöscht.

6. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

7. Schlussbestimmungen

Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen sind in Absprache und im Einvernehmen zwischen Dienststelle und Personalrat jederzeit möglich, ohne dass es einer Kündigung bedarf; sie bedürfen der Schriftform.

Hamburg, im September 2020



Prof. Dr. Timm-Giel
Präsident



Dr. Julian Hoth
Vorsitzender des Personalrates